

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	16. GE/9 GP
Datum:	25. APR. 1989
Verteilt	27.4.89 Kreuz

S. Mayer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 344/88/Dr.M/Pa
Dr. Mayr(0222) 65 05
4286 DWDatum
21.4.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz abgeändert wird.

Anbei übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergangenen Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
31.400/59-V/3/89
21.2.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 344/88/Dr.M/Pa
Dr.Mayr

(0222) 65 05
4286 DW

Datum
20.4.1989

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz abgeändert wird.

Der Erstellung des Entwurfs gingen Gespräche auf Sozialpartnerebene voraus, bei denen über die Zielsetzung des Entwurfs grundsätzliche Übereinstimmung erzielt wurde. Gegen die mit dem Entwurf verfolgte Absicht, die sich aus der Vonselbständigung von Betriebsteilen ergebenden Mitbestimmungsprobleme zu regeln, bestehen daher prinzipiell keine Bedenken. Dennoch ergeben sich bei einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Probleme. Darüber hinaus bestehen Änderungswünsche auch in textlicher Hinsicht.

Im einzelnen verweisen wir auf folgendes:

Zu § 31 Abs.5:

Die vorgesehene Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen wirft eine Reihe grundsätzlicher Fragen auf. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß die Weitergeltung einer Betriebsvereinbarung in einem rechtlich vonselbständigten Betriebsteil einen starken Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten der neuen Betriebsleitung und des Betriebsrates darstellt und damit notwendige Umstrukturierungen eher erschwert. Bei derartigen Eingriffen sollte man daher möglichst vorsichtig vorgehen. Ein Weitergelten der Betriebsvereinbarung auch dann, wenn der neue Betrieb weniger als 5

- 2 -

Arbeitnehmer beschäftigt, steht mit dem tragenden Grundsatz des Arbeitsverfassungsgesetzes, wonach in Betrieben mit dauernd weniger als 5 Arbeitnehmern ein Betriebsrat nicht gebildet und daher auch eine kollektive Mitbestimmung nicht ausgeübt werden kann, in unlösbarem Widerspruch. Eine solche Weitergeltung wäre umso gravierender, als ja bei erzwingbaren Betriebsvereinbarungen eine Kündigung überhaupt nicht möglich ist. Aber auch bei kündbaren Betriebsvereinbarungen stellt sich die Frage, welchem Betriebsrat gegenüber die Kündigung auszusprechen ist. Ist dies der Betriebsrat des früheren Betriebes, dessen Zuständigkeit gemäß § 62 b nach 4 Monaten endet oder der allenfalls neu gebildete Betriebsrat, der aber nicht der Vertragspartner der Betriebsvereinbarung war. Wem gegenüber ist die Kündigung auszusprechen, wenn ein neuer Betriebsrat nicht gebildet worden ist, die 4-Monats-Frist für die Zuständigkeit des alten Betriebsrates aber abgelaufen ist?

Diese aufgezeigten Probleme sind dadurch lösbar, daß man für das Weitergelten der Betriebsvereinbarung dieselben Grundsätze anwendet, die in § 62 b ArbVG für die Beibehaltung der Zuständigkeit des Betriebsrates vorgesehen sind. Wir beantragen daher, in § 31 vorzusehen, daß die Weitergeltung der Betriebsvereinbarung mit 4 Monaten befristet wird und in Betrieben, in denen ein Betriebsrat nicht zu errichten ist, eine Weitergeltung überhaupt ausgeschlossen wird.

Ein weiteres Problem ergibt sich dann, wenn der verselbständigte Betrieb einem anderen Kollektivvertrag unterliegt und die Betriebsvereinbarung aufgrund einer kollektivvertraglichen Ermächtigung des früher in Geltung gestandenen Kollektivvertrages abgeschlossen wurde. Auch in diesem Fall dürfe schon aus rechtsdogmatischen Gründen (Wegfall der rechtlichen Grundlage, auf der die Betriebsvereinbarung beruht) eine Weitergeltung nicht vorgesehen werden.

- 3 -

Im Text des Absatzes 5 könnte die Absicht des Gesetzgebers durch eine andere Textierung klarer ausgedrückt werden. Wir schlagen vor, den ersten Halbsatz wie folgt zu formulieren:

"Werden bisherige Betriebsteile durch Ausgliederung zu rechtlich selbständigen Betrieben, so wird die Geltung von Betriebsvereinbarungen nicht berührt, wenn

Überdies ersuchen wir, in den Erläuternden Bemerkungen festzuhalten, daß die Regelung des Absatzes 5 dann nicht gilt, wenn ein Betriebsteil mit einem dritten Betrieb verschmolzen wird.

Zu § 62 Abs.3:

Es erschiene uns legislativ vorteilhaft, nicht mit Verweisungen zu operieren, sondern die Absicht des Gesetzgebers deutlich im Text selbst auszudrücken.

Zu § 88 a:

Hier stellt sich die Frage, woraus sich die Befugnis der Arbeitsgemeinschaft ableitet, die Vertretungsbefugnis nach außen zu regeln. Nach § 88 a hat nämlich die Arbeitsgemeinschaft eine Vertretungsbefugnis nur gegenüber der Konzernleitung.

Zu § 114 Abs.2:

Hier halten wir eine deutlichere Formulierung der Absicht des Gesetzgebers für erforderlich. Der Begriff ".....einheitliche Vorgangsweise des Konzerns....." erscheint nämlich zu unklar. Wir schlagen vor, an dessen Stelle folgende Formulierung vorzusehen: "..... einheitliche Maßnahmen durch die Konzernleitung ...".

Überdies müßte im Absatz 2 klargestellt werden, daß eine Kompetenzübertragung nur dann wirksam wird, wenn mindestens zwei Zentralbetriebsräte einen Beschluß auf Kompetenzübertragung gefaßt haben. Ansonsten könnte nämlich der wohl nicht beabsichtigte Fall eintreten, daß ein Zentralbetriebsrat durch den Beschluß auf Kompetenzübertragung zwar seine Kompetenz verliert, die Arbeitsgemeinschaft aber von der übertragenen Kompetenz gar keinen Ge-

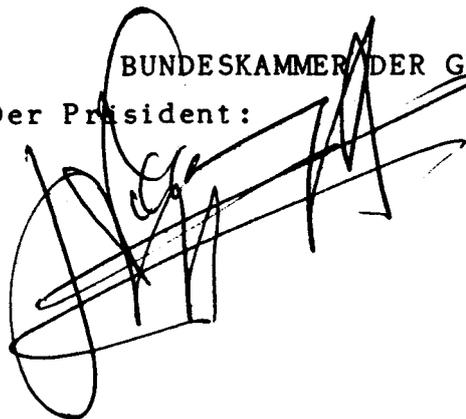
- 4 -

brauch machen kann, weil nur ein einziger Zentralbetriebsrat delegiert hat.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and lines, positioned over the text 'Der Präsident:'.

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing as a series of connected, flowing lines, positioned to the right of the text 'Der Generalsekretär:'.